



# Ehrungsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.



Gültig ab 12.05.2017

Auf der Grundlage von § 14 der am 21.04.2017 genehmigten Neufassung seiner Vereinssatzung hat der geschäftsführende Vorstand der TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V. am 27.04.2017 erstmalig nachfolgende Ehrungsordnung beschlossen. Anschließend wurde sie in der Sitzung des Gesamtvorstands der TSG am 12.05.2017 ordnungsgemäß genehmigt und dann dem Ältestenrat der TSG zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## § 01 Ehrungen

- (1) Der Verein kann verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Vereins und des Sports auszeichnen. Die Verleihung einer Ehrung wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Ältestenrat genehmigt.
- (2) Langjährige Mitglieder werden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung mit Ehrennadeln ausgezeichnet. Genehmigungen sind dafür nicht erforderlich.

## § 02 Arten von Ehrungen

- (1) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- (2) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- (3) Verleihung der Ehrenplakette
- (4) Verleihung der Verdienstplakette
- (5) Ernennung zum Ehrenmitglied
- (6) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Für weitere Jubiläen können der geschäftsführende Vorstand und der Ältestenrat zusätzliche Ehrungen beschließen.

## § 03 Voraussetzungen

- (1) Die silberne Ehrennadel wird verliehen
  - a. nach 25jähriger Mitgliedschaft oder
  - b. für besondere Verdienste von Mitgliedern um die Förderung des Vereins oder des Sports.
- (2) Die goldene Ehrennadel wird verliehen
  - a. nach 40jähriger Mitgliedschaft oder
  - b. für außerordentliche Verdienste von Mitgliedern um die Förderung des Vereins oder des Sports.
- (3) Die Ehrenplakette wird verliehen für herausragende Verdienste von Mitgliedern um die Förderung des Vereins und des Sports.
- (4) Die Verdienstplakette wird verliehen für besondere Verdienste von Nichtmitgliedern um die Förderung des Vereins und des Sports.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen
  - a. nach 50jähriger Mitgliedschaft oder
  - b. für herausragende Verdienste von Mitgliedern, denen bereits die Ehrenplakette verliehen wurde.
- (6) Ehrenvorsitzende/r kann nur ein/e ehemalige/r, langjährige/r und verdienstvolle/r Vorsitzende/r des Vereins werden.

## § 04 Ehrennadel und Urkunde

Mit der Verleihung einer Ehrennadel oder einer Plakette wird auch eine Urkunde ausgehändigt.

## § 05 Ehrung mit dem Wanderpokal des Vereins Nieder-Erlenbacher Bürger e.V.

Der Wanderpokal des Vereins Nieder-Erlenbacher Bürger e.V. wird einmal jährlich, im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung, an ein oder mehrere Mitglieder gemeinsam verliehen, die sich durch besonderes Engagement in der TSG hervorgetan haben. Der oder die Empfänger des Wanderpokals werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

## § 06 Ehrung aktiver Sportler /-innen

Aktive Sportler (= Einzelsportler und Mannschaften) können für ihre sportlichen Erfolge für den Verein mit einer Urkunde ausgezeichnet werden.

## § 07 Ehrung von Mitgliedern des Gesamtvorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für langjährige und/oder verdienstvolle Vorstandsmitglieder Ehrungen bei unterschiedlichen Antragsstellen beantragen. Dazu gehören insbesondere:
  - a. der Landessportbund Hessen (lsb h),
  - b. die jeweiligen Sportverbände,
  - c. der zuständige Sportkreis sowie
  - d. der zuständige Turngau.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird jährlich prüfen, ob die Voraussetzung für eine Ehrung von Vorstandsmitgliedern erfüllt sind und entsprechende Anträge bei den Antragsstellen gemäß § 05 (1) a.-d. stellen.

## § 08 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Formvorschriften gibt es nicht. Der Antrag ist jedoch zu begründen..
- (3) Anträge müssen 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Jeder Antrag wird dann geprüft und mit einer Empfehlung an den Ältestenrat weitergeleitet.

## § 09 Aberkennung

Der Ältestenrat kann durch Beschluss Ehrennadeln und Ehrenurkunden wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

## § 10 Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung tritt am 12.05.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12.05.2017

TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V.  
Der Gesamtvorstand